

Alexander Michael Krafka

Grundsätze des Registerrechts



Herbert Utz Verlag · München

Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. Michael Lehmann, Dipl.-Kfm.
Universität München

Band 719

Zugl.: München, Univ., Diss., 2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der
Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem
oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Daten-
verarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugs-
weiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2004

ISBN 3-8316-0349-9

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Inhaltsübersicht

Einleitung	VI
§ 1. Das Rechtsgebiet des Registerrechts	1
§ 2. Funktionsmechanismen des Registerrechts	22
§ 3. Die Führung der Rechtsträgerregister	37
§ 4. Registerliche Publizität	51
§ 5. Mitwirkung der Beteiligten am Registerverfahren	77
§ 6. Das registerliche Eintragungsverfahren	97
§ 7. Zusammenfassung und Ausblick	111
Literaturverzeichnis	116

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	I
Inhaltsverzeichnis	II
Einleitung	VI
§ 1. Das Rechtsgebiet des Registerrechts	1
I. Der Begriff des Registerrechts	1
II. Der Normenkomplex des Registerrechts	3
III. Das Registerrecht als eigenständiges Rechtsgebiet?	4
IV. Rechtshistorischer Abriss des modernen Registerrechts	6
V. Aufgabe und Bedeutung der Rechtsträgerregister	8
1. Negative Publizität	9
2. Positive Publizität	10
3. Kontrollfunktion des Registerwesens	11
VI. Europarechtliche Einflüsse auf das deutsche Registerrecht	12
VII. Das Registerrecht als Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit	15
VIII. Verhältnis des Registerrechts zu anderen Rechtsgebieten	17
1. Verhältnis zum materiellen Handels- und Gesellschaftsrecht	17
2. Verhältnis zum sonstigen öffentlichen Recht	19
a. Allgemeines	19
b. Ausländer als GmbH-Geschäftsführer	20
c. Unternehmen öffentlich-rechtlicher juristischer Personen	20
§ 2. Funktionsmechanismen des Registerrechts	22
I. Überblick zu den registerlichen Funktionsmechanismen	22
II. Erzwingbare Anmeldungs- und Einreichungspflichten	22
1. Erzwingbarkeit konstitutiver Eintragungen	23
2. Effektivität des Erzwingungsverfahrens	24
3. Faktischer Registerzwang	25
III. Die negative Publizität des Registers	27
IV. Konstitutive Eintragungen	29
1. Allgemeines zu konstitutiven Eintragungen	29
2. Unrichtige konstitutive Eintragungen	29
3. Heilungswirkung konstitutive Eintragungen	30
a. Materielle Nichtigkeits- und formelle Lösungsgründe	31
b. Formelle Fehler im Eintragungsverfahren	35
c. Zusammenfassung zur Heilungswirkung konstitutiver Eintragungen	36

§ 3. Die Führung der Rechtsträgerregister **37**

I.	Existenz und Ausgestaltung der verschiedenen Rechtsträgerregister	37
II.	Zuständigkeit zur Registerführung	37
	1. Sachliche Zuständigkeit	38
	2. Örtliche Zuständigkeit	39
	a. Rechtstatsächliche Bestandsaufnahme	39
	b. Konkrete örtliche Zuständigkeit	41
	c. Sonderproblem Mehrfachsitz	41
	d. Abschließende Bemerkungen	43
III.	Organe der Registerführung	43
	1. Allgemeines	43
	2. Funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Registergerichts	44
	3. Mitwirkung weiterer Stellen	45
IV.	Registerrechtliche Staatshaftungsansprüche	46
V.	Handhabung der unterschiedlichen Register	47
	1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Registerarten	47
	2. Durchlässigkeit der unterschiedlichen Registerarten	48
	3. Die technische Handhabung der Registerführung	49

§ 4. Registerliche Publizität **51**

I.	Arten der registerlichen Publizität	51
	1. Eintragung mit Bekanntmachung	51
	2. Eintragung ohne Bekanntmachung	52
	a. Allgemeines	52
	b. Eintragung von Kommanditisten im Handelsregister	52
	3. Einreichung von Unterlagen mit Bekanntmachung ohne Eintragung	53
	a. Allgemeines	53
	b. Angabe der Geschäftsanschrift im Registerverfahren	54
	c. Angabe des Unternehmensgegenstandes im Registerverfahren	54
	d. Sachgründung von Kapitalgesellschaften	55
	e. Verschmelzung von Aktiengesellschaften	56
	f. Publizität der Rechnungslegung	57
	4. Einreichung von Unterlagen ohne Eintragung und Bekanntmachung	58
	a. Publizität der Beteiligungsverhältnisse von Gesellschaften mit beschränkter Haftung	58
	b. Publizität bei wirtschaftlicher Neugründung von Kapitalgesellschaften	59
II.	Gegenstände der registerlichen Publizität	60
	1. Allgemeines	60
	2. Erzwingbare eintragungsfähige Tatsachen	62
	3. Nicht erzwingbare eintragungsfähige Tatsachen	64
	a. Allgemeines	64
	b. Unternehmensverträge von Gesellschaften mit beschränkter Haftung	65
	c. Vertretungsverhältnisse einer GmbH & Co. KG	66
	d. Sonderrechtsnachfolge bei Kommanditanteilen	67
	4. Eintragungen von Amts wegen	69
	a. Löschung unzulässiger Eintragungen	69
	b. Eintragung von Insolvenzvermerken	71

III.	Nicht publizitätsfähige Tatsachen	73
IV.	Einsichtnahme in Rechtsträgerregister	74

§ 5. Die Mitwirkung der Beteiligten am Registerverfahren _____ **77**

I.	Allgemeines zur Mitwirkung der Beteiligten	77
II.	Anmeldungen zur Eintragung im Register	77
	1. Funktion und Rechtsnatur von Registeranmeldungen	77
	a. Die Funktion von Registeranmeldungen	78
	b. Die Rechtsnatur von Registeranmeldungen	79
	c. Anmeldung zukünftiger Tatsachen und „befristete“ Anmeldungen	80
	2. Anmeldeberechtigte Personen	82
	a. Anmeldebefugnis bei Personengesellschaften	82
	b. Anmeldebefugnis bei Kapitalgesellschaften	83
	c. Anmeldebefugnis bei eingetragenen Genossenschaften	84
	d. Anmeldung von Zweigniederlassungen	84
	e. Anmeldebefugnis bei eingetragenen Vereinen	85
	3. Form der Anmeldung	86
	4. Mit Anmeldungen einzureichende Unterlagen	88
	5. Stellvertretung bei Registeranmeldungen	89
III.	Versicherungen gegenüber dem Registergericht	91
	1. Allgemeines zu registerlichen Versicherungserklärungen	91
	2. Form der Versicherungserklärungen	93
	3. Zeitpunkt der Richtigkeit von Versicherungserklärungen	93
	4. Zusammenfassung zur Thematik der registerlichen Versicherungserklärungen ..	94
IV.	Namenszeichnungen im Registerverfahren	94

§ 6. Das registerliche Eintragungsverfahren _____ **97**

I.	Allgemeine Voraussetzungen für Registereintragungen	97
	1. Formelle Prüfung der Anmeldung	97
	2. Materielle Prüfung durch das Registergericht	98
	a. Allgemeines zur materiellen Prüfung	98
	b. Prüfung von Gesellschafterbeschlüssen bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung	101
	c. Prüfung bei wirtschaftlicher Neugründung von Kapitalgesellschaften	102
	d. Zusammenfassung	104
II.	Beweismittel im Registerverfahren	104
III.	Entscheidungen des Registergerichts	106
	1. Eintragung und Antragszurückweisung	106
	2. Zwischenentscheidungen des Registergerichts	107
	a. Aussetzung des Verfahrens	107
	b. Zwischenverfügung	108
	c. Zusammenfassung	108
IV.	Benachrichtigung und Bekanntmachung	109
	1. Benachrichtigung der Beteiligten	109
	2. Bekanntmachung von Eintragungen	109

§ 7. Zusammenfassung und Ausblick **111**

I. Zusammenstellung der Grundsätze des Registerrechts 111
II. Das Registerrecht als eigenständiges Rechtsgebiet 113
III. Rechtspolitischer Ausblick 114

Literaturverzeichnis **116**

Einleitung

Erste Assoziationen täuschen nicht selten über die wahre Natur eines Gegenstandes hinweg. Exemplarisch steht hierfür das Gebiet des Registerrechts, das der unbefangene Leser zunächst als Inbegriff einer formalen Verwaltungstätigkeit einordnen wird. Erst nähere Erläuterungen über den Inhalt dieser Rechtsmaterie lassen deutlich werden, dass es sich um eine teils spannungsgeladene Schnittfläche zwischen formellem Verfahrensrecht und materiellem Handels- und Gesellschaftsrecht handelt.

Seit Beginn der 1990er Jahre wird das Registerrecht von Literatur und Wissenschaft mit erkennbar größer werdender Aufmerksamkeit bedacht. Die dabei zu Tage getretenen Erkenntnisse haben deutlich werden lassen, dass es eine wissenschaftlich lohnende Aufgabe ist, anhand der wesentlichen Themen- und Problemkomplexe dieses Gebietes den Bestand an Grundsätzen des Registerrechts zu erarbeiten. Diesem Anliegen möchte die folgende Untersuchung nachkommen.

Aufgrund des verfahrensbezogenen Ausgangspunkts der Materie des Registerrechts stehen in der Regel praktische Streitigkeiten im Vordergrund der Wahrnehmung. Allerdings darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass einerseits der Bezug des Registerrechts zum materiellen Recht nicht vernachlässigt werden darf und andererseits in einem Großteil aller Verfahren die ursprüngliche Antragstellung anstandslos registerlich vollzogen wird. In die Betrachtungen sind daher stets materiell-rechtliche Implikationen ebenso mit einzubeziehen wie der Ablauf des regulären Eintragungsverfahrens.

Dass das Registerwesen der vorsorgenden Rechtspflege zuzuordnen ist, steht außer Zweifel. Die Behandlung und Erläuterung dieses Gegenstands soll dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung funktionsfähiger Rechtsträgerregister zu stärken und damit die für eine Gemeinschaft essenzielle Rechtssicherheit insbesondere auf dem sensiblen Gebiet des Handels- und Gesellschaftsrechts zu bewahren.

§ 1. Das Rechtsgebiet des Registerrechts

I. Der Begriff des Registerrechts

Die Führung öffentlicher Register ist seit In-Kraft-Treten des ADHGB in Deutschland eine der staatlichen Justiz zugewiesene Aufgabe, die traditionell dem Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugeordnet wird. Unabhängig von diesem handelsrechtlichen Ursprung des Registerwesens kann man allerdings unter den Begriff des „öffentlichen Registers“ neben den verschiedenen Rechtsträgerregistern auch das Grundbuch als „Grundstücksregister“ fassen. Dieses hat zum Ziel, über Immobilien und Rechte an diesen Auskunft zu geben und ist seit jeher zum Ausgangspunkt der Begründung eines eigenständigen Rechtsgebiets des Grundbuchrechts genommen worden. Neben diesem „öffentlichen Buch“ zur Darstellung der Rechtsverhältnisse bestimmter Rechtsobjekte verbleiben daher im traditionellen Kreis des Registerrechts die verschiedenen Register zur Darstellung bestimmter Rechtssubjekte als Rechtsträger. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen als solche Rechtsträgerregister derzeit neben dem Handelsregister das Genossenschafts-, das Partnerschafts- und das Vereinsregister. Zudem existiert das Güterrechtsregister zur Offenlegung von einzelnen ehelichen Rechtsverhältnissen, insbesondere güterrechtlicher Art, die für den Rechtsverkehr von Bedeutung sein können.

Den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchungen bilden allein die angeführten Rechtsträgerregister, deren Ziel maßgeblich darin besteht, die wesentlichen Rechtsverhältnisse der v.a. im wirtschaftlichen Rechtsverkehr tätigen Rechtssubjekte offen zu legen. Dagegen bleiben die bestehenden „Rechtsobjektregister“, also insbesondere das Grundbuchrecht als zu respektierendes Sonderrechtsgebiet, ebenso außer Betracht wie das Güterrechtsregister, dessen praktische Bedeutung im Rechtsverkehr außerordentlich gering ist¹, sodass bereits in den 1960er Jahren seine Abschaffung gefordert wurde², und dessen Publizitätsgegenstände signifikant andere Rechtstatsachen betreffen als die genannten Rechtsträgerregister.

Unter dem Begriff des Registerrechts werden somit nachfolgend nur die in Deutschland vorhandenen vier öffentlichen Register verstanden, die zur Darstellung bestimmter, im Rechts- bzw. Handelsverkehr auftretender Rechtsträger dienen. Innerhalb dieses Bereichs lässt sich nicht nur aus rechtstatsächlichen Gründen an vielen Stellen die Darstellung auf das Handelsregister beschränken, weil angesichts der Zahl der eingetragenen Rechtsträger die Bedeutung des Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters eher gering ist. Auch in rechtstechnischer Hinsicht bildet das Handelsregister den Ausgangspunkt und das Regelungsmodell für die Handhabung der übrigen Rechtsträgerregister. So verweist § 1 GenRegVO für das Genossenschaftsregister ebenso wie § 1 PRV für das Partnerschaftsregister pauschal auf die für die Ausgestaltung des Handelsregisters maßgeblichen Vorschriften der HRV. Für die Handhabung des Vereinsregisters wurde der Normenkomplex der VRV ebenfalls - wenn auch ohne ausdrücklichen Verweis - den Vorschriften der HRV nachgebildet.

¹ *Kanzleiter*, in: MünchKommBGB, Vor § 1558 Rz. 3; *Langenfeld*, Handbuch Eheverträge, Rz. 661, formuliert drastisch: „Das Güterrechtsregister ist gegenwärtig praktisch tot“.

² *Reithmann* DNotZ 1961, 3, 16; *Braga FamRZ* 1967, 652, 659.